

Übergang auf eine andere Schulform – Antrag

Name und Anschrift des Antragstellers

Telefon _____

Oberschule Wesendorf
-Europaschule-
Alte Heerstraße 23

Schüler*in: _____

Klasse: _____

29392 Wesendorf

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)

hier: § 12: Übergang auf eine andere Schulform

Hiermit beantrage ich / beantragen wir gem. § 12 der o.a. Verordnung für unser Kind den Übergang auf eine andere Schulform

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> eine Hauptschule | <input type="checkbox"/> den Hauptschulzweig |
| <input type="checkbox"/> eine Realschule | <input type="checkbox"/> den Realschulzweig |
| <input type="checkbox"/> ein Gymnasium | <input type="checkbox"/> den Gymnasialzweig |
| <input type="checkbox"/> eine Integrierte Gesamtschule | _____ |
| <input type="checkbox"/> eine Oberschule | einer Kooperativen Gesamtschule/einer Oberschule |

Übergangstermin: _____

Begründung:

Unterschrift d. Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

- Auszug -

Verordnung über den Wechsel zwischen den Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 03. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149) und geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 163)

§ 12 Übergänge

(1) Die Berechtigung zum Übergang besteht für einen Wechsel

1. von der Hauptschule in die Realschule, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache höchstens 2,4 und in den übrigen Fächern höchstens 3,0 beträgt.

2. von der Hauptschule an das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik und in der ersten der ersten Fremdsprache als Wahlsprache jeweils mindestens die Note „gut“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 erreicht worden ist sowie

3. von der Realschule an das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist.

Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Leistungen in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang stellt die Klassenkonferenz fest. Die Feststellung wird im Zeugnis vermerkt. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler bei der Entscheidung über den Übergang. Für den Übergang zwischen den Schulzweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder vor volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers beschließt die Klassenkonferenz, ob ein Übergang möglich ist von der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, dem Gymnasium, der Gesamtschule oder der Förderschule auf eine Schule einer anderen der genannten Schulformen und zwischen den Schulzweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule. Maßgeblich für den Beschluss der Klassenkonferenz sind die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie die Anforderungen und Fächer der aufnehmenden Schulform oder des anderen Schulzweiges. Beschließt die Klassenkonferenz, dass der Übergang möglich ist, so bestimmt sie die andere Schulform oder den anderen Schulzweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule und den Schuljahrgang. Die aufnehmende Schule ist an diesen Beschluss gebunden.